

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



VORTRAG ÜBER DAS SCHIEDSMANNSWESEN VOR SCHULKINDERN

Von Schm. Adolf Frerk, Herne

Anfang März 1956 wurde ich von dem Rektor einer Herner Volksschule gebeten, vor den Schülern, die zu Ostern entlassen werden sollten, einen Vortrag über das Amt des Schs. zu halten. Ich bin dem gern nachgekommen. In meinen Ausführungen vor den Kindern schilderte ich die Entwicklung des SchsWesens von 1827 bis jetzt. Die Stände von Ost- und Westpreußen waren die ersten, die den Antrag beim König von Preußen stellten, Friedensrichter zu ernennen. Man wollte die Rechtsstreitigkeiten, bevor sie ans Gericht gingen, durch einen Friedensrichter oder Schiedsmann schlichten, damit die Gerichte entlastet würden. Das geschah 1808, aber erst 1827 verwirklichte man diesen Gedanken und erließ eine preußische SchO, die bis auf geringe Abweichungen noch heute gültig ist. Es erübrigt sich, hierzu hier noch mehr zu sagen, da den Schrn. die Entstehung des Schwesens bekannt sein dürfte. Die Kinder zeigten sich besonders interessiert an den Ausführungen zu den Fragen: „Wer kann Schm. werden?“ „In welchen Fällen kann man zum Schm. gehen?“ „Wird der Schm. für seine Tätigkeit bezahlt?“ Sie stellten dazu manche Fragen. Ich beantwortete alles ausführlich. Anschließend demonstrierte ich ihnen an Hand eines Beispiels den Gang einer Verhandlung vor dem Schm. Von meiner Aufforderung, am Schlusse Fragen an mich zu stellen, machten sie reichlich Gebrauch. Vor allen Dingen wurden die Kinder von mir darüber belehrt, wann sie sich selbst als Jugendliche strafbar machen und was für Folgen für sie daraus entstehen können. Angesichts der Unkenntnis der Jugendlichen und selbst der Erwachsenen habe ich erkannt, wie notwendig solche Belehrungen sind. Der Beifall, den meine Ausführungen bei Lehrpersonal und Schülern fand, gab mir die Gewissheit, dass mein Vortrag Anklang gefunden hatte.

Es wäre wünschenswert, regelmäßig vor Ostern den Kindern, die aus der Schule entlassen werden sollen, derartige Vorträge durch Schrn. halten zu lassen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/1

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.